

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

---

Sitzungsdatum: Freitag, 19.09.2014  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:55 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Dümig, Otto

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Benkert, Georg  
Fröhlich, Stefan  
Henlein, Christoph  
Katzenberger, Tiemo Dr. med.  
Kraus, Wolfgang  
Leibl, Gerhard  
Rath, Wendelin  
Scheiner, Paul  
Weyer, Armin  
Winkler, Tobias

### **Schriftführer**

Schreck, Helmut

### **Weitere Anwesende**

Frau Martina Schneider, Mainpost  
Die Herren Weiß Manfred, Emil Sendelbach, Veit Klaus und Veit Hans-Peter

### ***Abwesende Personen:***

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Nätscher, Norbert	beruflich verhindert
Weyer, Stefan	beruflich verhindert

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.07.2014, öffentlicher Teil.
- 2 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen,
  - III. Auslegungsbeschluss
- 3 Aufhebung des Bebauungsplanes „Südöstlich des Ortes“, Gemarkung Roden
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - III. Auslegungsbeschluss
- 4 Aufhebung des Bebauungsplanes „Südwestliches Ortsgebiet“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - III. Auslegungsbeschluss
- 5 Aufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - III. Auslegungsbeschluss
- 6 Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Roden, Gemeinde Roden
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - III. Auslegungsbeschluss
- 7 Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Ansbach, Gemeinde Roden
  - I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
  - II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - III. Auslegungsbeschluss
- 8 Bescheid des Landratsamtes; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn.793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzept & Cooperation, Roden
- 9 Errichtung einer Windkraftanlage auf den Grundstück Fl.-Nrn. 961 der Gemarkung Roden durch die Fa. Windpark Wotan Projekt GmbH&Co.KG, Oldenswort
- 10 Überdachung der Kreuzigungsgruppe; Info über den Besprechungstermin
- 11 Biotopkartierung am Weichselberg
- 12 Antrag des FC Roden auf Erlass der Wassergebühren 2013/2014
- 13 Bauantrag von FC Roden vertr. d. Paul Scheiner  
BV: Anbau eines Geräte- und Stuhllagers am Sportheim  
Bauort: Fl. Nr. 1325, Gemarkung Roden
- 14 Zuschussantrag des Kath. Pfarramtes St. Hubertus Ansbach
- 15 Informationen und Anfragen
- 15.1 Info über die Ausschreibung der Bauarbeiten für den Parkplatz am Friedhof in Roden
- 15.2 Vereinspauschale 2014 - Förderung der Sportvereine; hier FC Roden

- 15.3** Neue Sitzmöbel für den Kindergartenspielplatz in Ansbach
- 15.4** Widmung der Dorfstraße (Verlängerung Fl. Nr. 1252) in Ansbach
- 15.5** Bauvoranfrage von Klaus Veit
- 15.6** 2. Dorfflohmarkt am 05.10.2014 in Roden
- 15.7** Geschwindigkeitskontrollen in der Rothenfelser Straße in Ansbach
- 15.8** Ausbau des DSL-Netzes und des Mobilfunknetzes
- 15.9** Hecken und Sträucher zurück schneiden
- 16** Bordsteine abgenutzt
- 16.1** Parkplatzschilder
- 16.2** Sitzbänke im Friedhof
- 16.3** Stand der Planung "Lohrer Pfad"

Erster Bürgermeister Otto Dümig eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Roden. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.07.2014, öffentlicher Teil.</b>
--

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung am 22.07.2014 eine Fertigung der Sitzungsniederschrift, öffentlicher Teil, zur Kenntnisnahme übermittelt.

### **Beschluss:**

Die oben genannte Sitzungsniederschrift, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11**

<b>TOP 2      1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, III. Auslegungsbeschluss</b>
---

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 13.01.2014 aufgefordert bis zum 03.03.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 03.02.2014 bis einschl. 03.03.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 01/2014 vom 21.01.2014).

### **I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Am o.g. Verfahren wurden 8 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt



## I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Am o.g. Verfahren wurden 14 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- E.ON Netz, Bamberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg
- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Untere Immissionsschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt vom 02.04.2014
- Vermessungsamt, Lohr vom 03.03.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung, Würzburg vom 11.03.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

### 1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Stellungnahme vom 13.03.2014:

Im Aufhebungsbereich verlaufen 0,4-kV- Niederspannungsfrei- und Kabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

### 2. LRA Main-Spessart, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt

Stellungnahme vom 04.04.2014:

Bezüglich der Aufhebung des Bebauungsplanes „Südwestliches Ortsgebiet“, Ortsteil Ansbach, ist anzumerken, dass die parallel zur Kreisstraße MSP 12 geplante Erschließungsstraße am südöstlichen Rand des Baugebietes bisher nicht errichtet worden ist. Die Anlieger haben zur Kreisstraße hin unmittelbare Zufahrten erstellt. Seitens der Kreisstraßenverwaltung ist nun vorgesehen, diese Zufahrten durch Sondernutzungsverträge zu legalisieren. Erst wenn diese Verträge mit allen Anliegern abgeschlossen sind, besteht auch seitens der Kreisstraßenverwaltung mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Einvernehmen. Dies wird der Gemeinde Roden zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Bis dahin wird der Aufhebung nicht zugestimmt. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird das noch unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 1211/4 dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sein. Diese Rechtsfolge sollte die Gemeinde Roden bei ihrer Entscheidung bedenken.

Stellungnahme vom 30.07.2014:

Die seitens der Kreisstraßenverwaltung vorgetragenen Einwände – vgl. unser Schreiben vom 04.04.2014 – gegen die Aufhebung des o. a. Bebauungsplanes haben sich zwischenzeitlich erledigt.

#### **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass sich die Einwände der Kreisstraßenverwaltung erledigt haben. Bzgl. der zukünftigen Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.Nr. 1211/4, Ansbach hat eine Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Herr Kraus ergeben, dass eine Baugenehmigung im Rahmen des § 34 BauGB erteilt werden könnte.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

### **3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig gelten die üblichen gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

## **II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit ein.

## **III. Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf vom 24.01.2014 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Südwestliches Ortsgebiet“ soll mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Aufhebung des Bebauungsplanes „Südwestliches Ortsgebiet“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB III. Auslegungsbeschluss</b>
--------------	---

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 27.02.2014 aufgefordert bis zum 28.03.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 28.02.2014 bis einschl. 28.03.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 02/2014 vom 21.02.2014).

## **I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Am o.g. Verfahren wurden 14 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- E.ON Netz, Bamberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg
- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Untere Immissionsschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld



Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt vom 02.04.2014
- LRA Main-Spessart, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt vom 04.04.2014
- Vermessungsamt, Lohr vom 03.03.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung, Würzburg vom 11.03.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

### **1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

Stellungnahme vom 19.03.2014:

Im Aufhebungsbereich verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                                    Dagegen: 0**

### **2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsendungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.

6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig gelten die üblichen gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen.

**Abstimmungsergebnis:      Dafür: 11                      Dagegen: 0**

## **II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit ein.

### **III. Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf vom 24.01.2014 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Südöstlich des Ortes“ soll mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:      Dafür: 11                      Dagegen: 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Aufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden</b> <b>I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b> <b>II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b> <b>III. Auslegungsbeschluss</b>
--------------	--

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 27.02.2014 aufgefordert bis zum 28.03.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 28.02.2014 bis einschl. 28.03.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 02/2014 vom 21.02.2014).

## **I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Am o.g. Verfahren wurden 14 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- E.ON Netz, Bamberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg

- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Untere Immissionsschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt vom 02.04.2014
- LRA Main-Spessart, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt vom 04.04.2014
- Vermessungsamt, Lohr vom 03.03.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung, Würzburg vom 11.03.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

### **1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

Stellungnahme vom 12.03.2014:

Im Aufhebungsbereich verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 10,0 m beiderseits der Leitungssachse die bereits im Plan eingezeichnet ist. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

### **2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig gelten die üblichen gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

**II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit ein.

**III. Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf vom 24.01.2014 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“ soll mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Roden, Gemeinde Roden</b> <b>I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b> <b>II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b> <b>III. Auslegungsbeschluss</b>
--------------	---

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 27.02.2014 aufgefordert bis zum 28.03.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 28.02.2014 bis einschl. 28.03.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 02/2014 vom 21.02.2014).

**I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Am o.g. Verfahren wurden 14 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- E.ON Netz, Bamberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg
- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Untere Immissionsschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt vom 02.04.2014
- LRA Main-Spessart, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt vom 04.04.2014
- Vermessungsamt, Lohr vom 03.03.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung, Würzburg vom 11.03.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

## **1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

Stellungnahme vom 18.03.2014:

Im Aufhebungsbereich verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse. Gegen die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

**Abstimmungsergebnis:      Dafür: 11                      Dagegen: 0**

## **2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig gelten die üblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

**II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit ein.

**III. Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf vom 24.01.2014 zur Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Roden soll mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Ansbach, Gemeinde Roden</b> <b>I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b> <b>II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b> <b>III. Auslegungsbeschluss</b>
--------------	---

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 27.02.2014 aufgefordert bis zum 28.03.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 28.02.2014 bis einschl. 28.03.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 02/2014 vom 21.02.2014).

## **I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Am o.g. Verfahren wurden 14 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- E.ON Netz, Bamberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg
- LRA Main-Spessart, Untere Naturschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Untere Immissionsschutzbehörde, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- LRA Main-Spessart, Sonstige, Karlstadt
- Regionaler Planungsverband, LRA MSP, Karlstadt
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt vom 02.04.2014
- LRA Main-Spessart, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt vom 04.04.2014
- Vermessungsamt, Lohr vom 03.03.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung, Würzburg vom 11.03.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

### **1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

Stellungnahme vom 13.03.2014:

Im Aufhebungsbereich verlaufen 0,4-kV-Niederspannungsfrei- und –kabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Gegen die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

**Abstimmungsergebnis:    Dafür: 11                    Dagegen: 0**

### **2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig gelten die üblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

**Abstimmungsergebnis:      Dafür: 11                      Dagegen: 0**

## **II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit ein.

## **III. Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf vom 24.01.2014 zur Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Ansbach soll mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:      Dafür: 11                      Dagegen: 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Bescheid des Landratsamtes; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn.793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzept &amp; Cooperation, Roden</b>
--------------	--

Bürgermeister Dümig gibt den Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 05.08.2014 Nr. 41-177-501/1-M an Herrn Hans-Peter Veit dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Gleichzeitig teilt Bürgermeister Dümig mit, dass die Fa. Veit Roden Energiekonzept & Cooperation über die Rechtsanwaltskanzlei Baumann Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 05.08.2014 erhoben hat.



Die Klage wurde somit gegen den Freistaat Bayern erhoben.

### **zur Kenntnis genommen**

**TOP 9      Errichtung einer Windkraftanlage auf den Grundstück Fl.-Nrn. 961 der Gemarkung Roden durch die Fa. Windpark Wotan Projekt GmbH&Co.KG, Oldenswort**

Der Antrag wurde von Herrn Hörning in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld geprüft und mit Schreiben vom 19.08.2014 Nr. 23-602-7 der Gemeinde Roden zur Stellungnahme durch den Gemeinderat vorgelegt.

Es wird folgendes festgestellt:

Die Windkraftanlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Roden. Der Bereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Öffentliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Gemeinde Roden beabsichtigt die Ausweisung von Zonen für die Windkraft.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 09.01.2014 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 04.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 wurde die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 01/2014). Der Flächennutzungsplanentwurf wurde in der Sitzung (22.07.2014) geändert und wird daher nochmals ausgelegt.

Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit für einen Zeitraum bis zu längstens 1 Jahr auszusetzen (§ 15 Abs. 3 BauGB).

### Beschlussvorschlag (Zurückstellung):

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück, Fl.-Nrn. 961 der Gemarkung Roden durch die Fa. Windpark Wotan Projekt GmbH&Co.KG, Oldenswort – Gesamthöhe 200m zur Kenntnis.

Auf das laufende Änderungsverfahren (5. Änderung) des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen.

Es ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Gemeinde stellt deshalb einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung bei der Genehmigungsbehörde gem.

§ 15 Abs. 3 BauGB.

Dieser wird wie folgt begründet:

Das Sicherungsbedürfnis durch die Zurückstellungen bezieht sich auf die sachliche Teilflächennutzungsplanung. Hierbei sind über die Inhalte der Planung insbesondere die Ziele und Zwecke der Planung sicherungsbedürftig. Die sachliche Teilflächennutzungsplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Kommune. Entsprechend den Anforderungen aus der Rechtsprechung an eine planerische Steuerung vom privilegierten Außenbereichsvorhaben der Windkraftnutzung ist für die Gemeinde die Steuerung des gesamten Gebietes notwendig. Das planerische Eingreifen und die damit verbundenen Zulässigkeitsänderungen betreffen weitgehend nicht die Darstellungen der Konzentrationszonen. In diesen Zonen besteht bereits auch bisher privilegiertes Baurecht (sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen). Vielmehr greift

die Gemeinde durch die Schaffung eines öffentlichen Belangs im Rahmen der privilegierten Projektzulassung in bestehendes, privilegiertes Baurecht im Außenbereich ein. Insofern liegt das wesentliche, planerische Eingreifen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen. Sowohl für das Ziel und den Zweck der Planung wie auch für die planerische Abwägung sind die nicht als Konzentrationszonen dargestellten Bereiche des Planungsgebietes entscheidend. Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck der Planung sind in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan im Entwurf in der Fassung vom 22.7.2014 genannt:

*Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Roden dient neben dem Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzept der Bundesregierung im wesentlichen der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Gemeindegebiets.*

*Infrastrukturelle Investitionen können somit gebündelt werden, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Belange der Wohnnutzung können in ausreichendem Maß in der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung steigt, da im Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgegebene Beteiligungspflichten bestehen und eine transparente Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist. Dabei sollen ausreichend große Konzentrationszonen eine auf die Zukunft gerichtete, flexible Nutzung der Windkraft ermöglichen.*

*Durch das städtebauliche Ziel der räumlichen Konzentration und der vorbereitenden Planung für eine nachfolgende Bebauungsplanung (Anpassungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB) sollen vor allem auch durch die Höhenbeschränkungen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die landschaftsprägenden Baudenkmäler und insbesondere auf die umliegende Wohnnutzung minimiert werden.*

*Um diese städtebaulichen Ziele zu erreichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Roden die Aufstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung als sachlichen Teilflächennutzungsplan beschlossen und den Entwurf vom 22.7.2014 für die nochmalige öffentliche Auslegung gebilligt.*

Die wesentlichen Ziele der räumlichen Konzentration und der Höhenbeschränkung sind nur erreichbar, wenn in den dafür nicht vorgesehenen Flächen während der Planaufstellung keine entgegenstehenden Projektzulassungen durch sehr große Windkraftanlagen erfolgen und in den dargestellten Zonen keine Windkraftanlagen über 150 m Gesamthöhe entstehen.

Insofern ist es offensichtlich, dass die Zulassung von weithin sichtbaren Windkraftanlagen außerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen oder von Windkraftanlagen über der vorgesehenen Höhenbeschränkung von 150 m Gesamthöhe das Erreichen des Planungszieles mindestens wesentlich erschwert, im Einzelfall durchaus auch unmöglich machen würde.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Voraussetzung der Zurückstellung, dass das Vorhaben die spätere Plandarstellung in einer Weise betrifft, dass diese unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird. Dieses Tatbestandsmerkmal kann nur geprüft werden, wenn die Planung, die dem Zurückstellungsbegehren zugrunde liegt, jedenfalls ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des späteren Plans sein soll. Es muss erkennbar sein, inwieweit durch die Umsetzung des Vorhabens ein späteres Inkrafttreten des Plans beeinträchtigt und die Planungsvorstellungen der Gemeinde gestört werden (ganz h.M.: VG München vom 11.10.2011 M 1 E 11.4471 und M 1 E 11.4524; bestätigt durch BayVGH vom 8.12.2011 9 CE 11.2527 Juris RdNr. 21 f.; Hinsch, Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB - Mittel zur Sicherung einer Konzentrationsplanung, NVwZ 2007, 770, unter IV.3.a; Scheidler, a.a.O.). Hierfür ist erforderlich, dass - zwar nicht schon im Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans, aber - jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zurückstellungsantrag ein hinreichend konkretisiertes gemeindliches Planungskonzept vorliegt. Weiter ist zu beachten, dass eine Konkretisierung des Planungskonzepts nur bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB zulässig ist.

Die Planfassung vom 22.07.2014 wurde vom Gemeinderat gebilligt. Ein ausreichendes, inhaltlich konkretes Plankonzept ist unzweifelhaft vorhanden.

Die zwischenzeitlich beschlossene Länderöffnungsklausel auf Bundesebene sowie die derzeit von der bayerischen Staatsregierung angekündigte Abstandsregelung zu Windkraftanlagen auf Grundlage einer im Koalitionsvertrag der der Bundesregierung und Bundesrat beschlossenen Länderöffnungsklausel mussten zu sorgfältigen Überlegungen hinsichtlich der sachlichen Teilflächennutzungsplanung führen. Eine sachgerechte Abwägung konnte somit nach der 2. Öffentlichen Auslegung vom 04.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 noch nicht stattfinden. Zudem bestanden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Forderungen zur Berücksichtigung der landschaftsprägenden Baudenkmäler mit der Notwendigkeit, Sichtbezugsanalysen durchzuführen. Nach Erstellen und Kenntnisnahme dieses Abwägungsmaterials musste der Gemeinderat feststellen, dass für die Burg Rothenfels als landschaftsprägendes Baudenkmal erhebliche Auswirkungen insbesondere abhängig von der jeweiligen, zulässigen Höhe der Windkraftanlagen zu befürchten sind. Auch unter dem Gesichtspunkt der Belange von gesunden Wohnverhältnissen hat der Gemeinderat in der Abwägung festgestellt, dass eine Höhenbeschränkung auf die Höhe der bestehenden Anlagen vorzunehmen ist.

Die Begründung für diese Abwägungsentscheidung basiert auch auf der bisher einschlägigen Rechtsprechung zu den denkmalpflegerischen Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung für Windkraftanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes:

Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich generell nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Wann diese Grenze überschritten ist, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG vom 24.1.2008 [4 CN 2/07](#) Juris RdNr. 11 und vom 17.12.2002 [4 C 15/04](#) Juris RdNr. 29).

Es lässt sich weder der maßgeblichen Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB noch der hierzu ergangenen Rechtsprechung allgemeingültige Kriterien zur Frage entnehmen, in welcher Form sich die planerischen Vorstellungen manifestiert haben müssen, um im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über eine Zurückstellung eine hinreichende Konkretisierung annehmen zu können. Erforderlich ist hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Konkretisierung der Planungsabsichten. Dazu bedarf es nicht notwendig einer Beschlussfassung über einen konkreten Änderungsentwurf. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es insofern lediglich als notwendig angesehen, dass die maßgeblichen Beschlussgremien tätig geworden sind (vgl. BayVGh, B. v. 21.1.2013 – 22 CS 12.2297 – Rn. 24 und B. v. 7.12.2012 – 22 CS 12.2328 – Rn. 34).

Der Ausschluss von bestimmten Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich andererseits nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, liegt dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird; die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich demnach auf die positiv festgelegten Standorte ebenso wie auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (BVerwG, U. v. 13.3.2003, a.a.O.).

Diese Abwägungsentscheidung steht aus zweierlei Gründen noch aus:

- zum einen ist es unsicher, ob durch die in die Planung eingestellten Belange der Denkmalpflege und der gesunden Wohnverhältnisse sich gegenüber diesen konkurrierenden Belangen Windkraftanlagen durchsetzen ließen

- zum anderen hat die planende Kommune bei der Festlegung der Kriterien für die Konzentrationszonendarstellung sicherzustellen, dass an den für die räumliche Konzentration dargestellten Bereichen der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft wird.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Abwägungen und die dafür zu Grunde zu legenden Aspekte nach Kenntnis des Planverfassers auch politische Ziele in die Abwägung einzustellen sind. Insofern kann die Gemeinde Roden nicht davon ausgehen, dass auch zukünftig alle Binnenlandanlagen 200 m Gesamthöhe umfassen werden. Die bayerische Regelung sieht es explizit vor, dass bei geringeren Abständen zu den Wohnnutzungen auch zukünftig wieder kleinere Anlagen gebaut werden sollen. Diese kleineren Anlagen waren bereits bisher entstanden und sind nicht durch größere Anlagen ersetzt worden. Dies ist ein Indiz dafür, dass kleinere Anlagen wirtschaftlich sein können. Insofern ist davon auszugehen, dass auch zukünftig bei geringeren Investitionskosten auch Anlagen in geringerer Höhe entstehen werden.

Dies ist insbesondere für die Beurteilung des Substanzgebotes im Rahmen der weiteren Abwägung ein zu beachtender Aspekt.

Die bayerische Staatskanzlei hat den Kommunen mit Schreiben vom 4.2.2014 die Neuregelungen bei Windenergieanlagen mitgeteilt. Die Staatsregierung verfolgt das Ziel einer so genannten „relativen Privilegierung“. Dieses politische Ziel ist durch die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene und dem inzwischen vorliegenden Referentenentwurf für eine Länderöffnungsklausel auf Ebene des Bundesgesetzes inzwischen vorbereitet.

Für die planende Kommune ergibt sich innerhalb der Abwägung zum Substanzgebot somit die entscheidende Frage, in welcher Weise im Rahmen einer relativen Privilegierung die in der Rechtsprechung geforderte „Substantielle Raumschaffung“ für die Windkraftanlagen nun neu zu beurteilen ist.

Bis zum Zeitpunkt der Endabwägung nach nochmaliger öffentlicher Auslegung sieht es die Gemeinde Roden als unumgänglich an, durch die Zurückstellung aller vorliegenden Anträge das Erreichen der genannten, wesentlichen planerischen Ziele nicht zu gefährden.

#### **Beschluss (Stellungnahme der Gemeinde):**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 961 der Gemarkung Roden durch die Fa. Windpark Wotan Projekt GmbH&Co.KG, Oldenswort – Gesamthöhe 200m wird nicht erteilt. Auf die Beschlussfassung vom 22.07.2014 zum Bauleitplanverfahren 5. Änderung des Flächennutzungsplanes –Sachlicher Teilfläche-nutzungsplan Windkraft – und zur Zurückstellung des Antrages wird hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1**

Paul Scheiner Stimmenthaltung wegen persönlicher Beteiligung (Grundstücksbesitzer).

#### **TOP 10 Überdachung der Kreuzigungsgruppe; Info über den Besprechungstermin**

Bürgermeister Dümig gibt dem Gemeinderat den Aktenvermerk des Architekten Georg Redelbach aus Marktheidenfeld vom 19.08.2014 zur Kenntnis.

Herr Dr. Brand vom Landesamt für Denkmalpflege lehnt einen baulichen Wetterschutz ab, d.h. keine Überdachung! Die Standortsituation soll weiterhin so erhalten werden.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 11 Biotopkartierung am Weichselberg**

Der Gemeinderat wird über folgendes informiert:

Herr Schneemann vom Landratsamt Main-Spessart hat auf Grundlage der aktuellen Biotopkartierung zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 2,3 ha am Weichselberg abgegrenzt. Fachliche Ziele in diesem Suchraum sind:

- Sicherung der Flächen durch Überführen in öffentliches Eigentum
- Erhalt und Entwicklung von Trockenrasen durch Entbuschen
- Schaffen lichter Waldränder.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 12 Antrag des FC Roden auf Erlass der Wassergebühren 2013/2014**

Der Antrag vom 26. 08. 2014 liegt dem Gemeinderat vor.

Der FC Roden bittet um Erlass der Wassergebühren in Höhe von 1.070,17 Euro. Verbrauch wurden im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 insgesamt 444 m<sup>3</sup>.

Im Vorjahr betrug die Summe 1.314,84 Euro für 546 m<sup>3</sup>.

In den beiden letzten Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass dem FC Roden nur der Einkaufspreis des Trinkwassers vom Zweckverband FWM berechnet wird. Bürgermeister Dümig schlägt dem Gemeinderat vor, dies wieder in der gleichen Art und Weise zu verrechnen und die Differenz als Zuschuss zu gewähren.

GR Paul Scheiner spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde die kompletten Wassergebühren übernimmt, dem schließt sich GR Armin Weyer an.

#### **Beschluss:**

Dem FC Roden wird der Einkaufspreis des Wassers vom Zweckverband FWM verrechnet, das ist **1,04 Euro pro m<sup>3</sup>** inkl. MwSt. Bei einem **Jahresverbrauch von 444 m<sup>3</sup>** sind dies **461,76 Euro**. Die Differenz von **608,41 Euro** wird dem FC Roden als freiwilliger **Zuschuss** zur Verfügung gestellt.

Der Antrag auf volle Befreiung von der Wassergebühr wird abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei schon keine Kanalgebühren verrechnet werden, obwohl auch eine geringe Menge dem Abwasserkanal zugeführt wird.

**GR Paul Scheiner hat sich der Stimme enthalten wegen persönlicher Beteiligung (Vorstand FC Roden)**

**Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 2 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1**

#### **TOP 13 Bauantrag von FC Roden vertr. d. Paul Scheiner BV: Anbau eines Geräte- und Stuhllagers am Sportheim Bauort: Fl. Nr. 1325, Gemarkung Roden**

Der Bauantrag liegt dem Gemeinderat vor.

Dieser wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld geprüft und mit Schreiben vom 05.09.2014 Nr. 23-602-7-Hörning- der Gemeinde zur Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat vorgelegt.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
- Die Gemeinde ist Eigentümer des Baugrundstücks.

**Beschluss:**

Gegen den Bauantrag des FC Roden e.V., vertreten durch Paul Scheiner zum Anbau eines Geräte- und Stuhllagers am Sportheim, Fl.Nr. 1325, Gemarkung Roden, werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird nach § 36 BauGB erklärt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keinerlei Verbesserungsmaßnahmen an den Zufahrtswegen in Aussicht gestellt werden und keine weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen vorgenommen bzw. durchgeführt werden.

**GR Paul Scheiner, Stimmenthaltung wegen persönlicher Beteiligung (Vorstand FC Roden).**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1**

**TOP 14 Zuschussantrag des Kath. Pfarramtes St. Hubertus Ansbach**

Mit Schreiben vom 09.09.2014 stellt das Kath. Pfarramt St. Hubertus Ansbach und die Kirchenverwaltung einen Zuschussantrag für die Reparatur des Glockengeläutes. Die Gesamtkosten betragen 416,77 Euro.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Roden gewährt der Kirchenverwaltung Ansbach einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 125,03 Euro, das sind 30% von den Gesamtkosten in Höhe von 416,77 Euro.

**GR Stefan Fröhlich, Stimmenthaltung wegen persönlicher Beteiligung (Kirchenpfleger)**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1**

**TOP 15 Informationen und Anfragen**

**TOP 15.1 Info über die Ausschreibung der Bauarbeiten für den Parkplatz am Friedhof in Roden**

Bürgermeistermeister Dümig informiert über die Ausschreibung, Außenanlage Friedhof Roden, Wege und Parkplatzbefestigung.

Bei der Ausschreibung haben 4 Firmen ein Angebot vorgelegt, das billigste mit 14.616,18 Euro und das teuerste mit 19.726,33 Euro.

Die Auftragsvergabe erfolgt anschließend im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 15.2 Vereinspauschale 2014 - Förderung der Sportvereine; hier FC Roden**

In Anlehnung an die Beschlüsse der letzten Jahre, die Sportvereine mit 0,10 Euro errechneter Mitgliedereinheit des Landratsamtes zu fördern ergäbe sich für das Jahr 2014 folgende Förderung:

Verein	Mitgliedereinheiten (ME)	Wert einer ME	Sportförderung
FC Roden	1.940	0,10 Euro	194,00 Euro

**Beschluss:**

Die Gemeinde Roden bezuschusst den FC Roden im Jahr 2014 wie in den Jahren zuvor mit 0,10 Euro pro errechneter Mitgliedereinheit durch das Landratsamt Main-Spessart, im Jahr 2014 sind dies 194,00 Euro (1.940 ME x 0,10 Euro). Dieser Betrag wird dem FC Roden als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**TOP 15.3 Neue Sitzmöbel für den Kindergartenspielplatz in Ansbach**

Bürgermeister Dümig informiert.  
Der Elternbeirat hat 2 Tische und 4 Bänke als wetterfeste Möbel gewünscht.  
Diese Möbel wurden bereits bestellt und kosten insgesamt 1.486,76 Euro.  
Der Elternbeirat beteiligt sich hierbei mit 700 Euro.  
Der Gemeinderat erteilt ebenfalls seine Zustimmung.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 15.4 Widmung der Dorfstraße (Verlängerung Fl. Nr. 1252) in Ansbach**

Bürgermeister Dümig informiert den Gemeinderat über folgendes:  
Bereits im Jahr 2011 hat der Gemeinderat die Verlängerung der Dorfstraße Fl.Nr. 1252 gewidmet.  
Diese Straße ist allerdings nur auf 3 m Breite ausgebaut und hat nur eine 6 cm starke Tragdeckschicht.  
Wenn jemand in sein Navigationsgerät die Strecke von Marktheidenfeld nach Erlach eingibt wird er über diese Straße geführt.  
Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld soll daher prüfen wie man das umgehen kann.  
Eventuell durch die Sperrung der Straße mit einem Schild „Anlieger frei“.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 15.5 Bauvoranfrage von Klaus Veit**

Bürgermeister Dümig informiert den Gemeinderat, dass Herr Klaus Veit eine Bauvoranfrage eingereicht hat. Diese wurde dem Landratsamt Main-Spessart zur Prüfung vorgelegt.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 15.6 2. Dorfflohmarkt am 05.10.2014 in Roden**

Gemeinderat Christoph Henlein fragt an, ob in der Hauptstraße während des Dorfflohmarktes ein Parkverbot erlassen werden kann und ob die Feuerwehr die Verkehrsregelung übernehmen soll oder kann.

Bürgermeister Dümig sagt, dass ein Parkverbot nicht möglich sei, da es sich um eine Staatsstraße handelt. Falls die Feuerwehr die Verkehrsregelung übernehmen soll wird diese von der Gemeinde Weisungsbefugt. Allerdings wird dies rechtlich nicht möglich sein. Die Verkehrsregelung müsste vermutlich von Privatpersonen vorgenommen werden, dabei könnten die Gäste auch nur auf Parkplätze hingewiesen werden, mehr aber nicht.

Bürgermeister Dümig wird dies nochmals abklären.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 15.7 Geschwindigkeitskontrollen in der Rothenfelser Straße in Ansbach**

Gemeinderat Wendelin Rath fragt, ob auch in der Rothenfelser Straße eine Geschwindigkeitsmessanlage aufgestellt werden kann.

Bürgermeister Dümig sagt, da könne man das Messgerät der VGem Marktheidenfeld mal für 4 Wochen aufstellen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 15.8 Ausbau des DSL-Netzes und des Mobilfunknetzes**

Gemeinderat Paul Scheiner fragt an ob auch das DSL Netz in Roden ausgebaut wird.

Derzeit garantiert die Telekom 6.000 kBit/s obwohl der Standard schon 30.000 kBit/s beträgt.

GR Tobias Winkler fügt hinzu, dass auch das Mobilfunknetz ausgebaut werden sollte.

In Ansbach ist kein Netz verfügbar, ebenso in Waldzell nicht. Die Telefonzellen wurden abgebaut weil eine gewisse Grundsicherung über den Mobilfunk vorausgesetzt wird. Die Grundsicherung ist in Ansbach nicht gewährleistet. Ebenfalls ist man nicht erreichbar, wenn man z.B. Bereitschaft hat und dies ist immer öfter der Fall. Die Leute ziehen auch nicht in unsere Gemeinde, wenn hier kein Mobilfunknetz besteht, das ist heute Grundvoraussetzung.

Bürgermeister Dümig wird diesbezüglich wieder mal bei der Telekom vorsprechen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 15.9 Hecken und Sträucher zurück schneiden**

GR Wendelin Rath spricht an, dass im Mitteilungsblatt wieder auf das schneiden der Hecken und Sträucher hingewiesen werden sollte.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 16 Bordsteine abgenutzt**

GR Christoph Henlein spricht an, dass überall Bordsteine abgenutzt sind, besonders am Anwesen Daniel Schick sei ihm das aufgefallen.

**zur Kenntnis genommen**



### **TOP 16.1 Parkplatzschilder**

Dritter Bürgermeister Armin Weyer fragt an, ob die Gemeinde Parkplatzschilder hat. Dies verneint Bürgermeister Dümig, aber er fragt wieviel gebraucht werden, wenn er die Anzahl kennt fragt er bei der Stadt Marktheidenfeld an.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 16.2 Sitzbänke im Friedhof**

Dritter Bürgermeister Armin Weyer fragt an, wo die Sitzbänke im Friedhof sind, die mal aufgestellt werden sollten. GR Wolfgang Kraus meint, man solle mal bei Stefan Weyer anfragen, die Fa. Weyer stellt auch Sitzbänke her.

Bürgermeister Dümig wird dies in Kürze veranlassen, dass die Bänke im Friedhof aufgestellt werden.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 16.3 Stand der Planung "Lohrer Pfad"**

GR Stefan Fröhlich erkundigt sich über den Stand zum Ausbau des „Lohrer Pfades“. Bürgermeister Dümig sagt, in der nächsten Sitzung am 10.10.14 wird er hierzu das Ing. Büro BRS einladen um über den Ausbau zu beraten. Sicher ist dass der Kanal ausgewechselt werden muss, darauf besteht das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Ob auch die Wasserleitung zu wechseln ist, das muss noch abgeklärt werden.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Dümig um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Otto Dümig  
Erster Bürgermeister

Helmut Schreck  
Schriftführer/in